

Überblick über wichtige öffentlich-rechtliche Gerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2020

Tomoaki KURISHIMA* / Ruth EFFINOWICZ**

- I. Einleitung
- II. Gerichtsentscheidungen zu Grundrechten
 1. Meinungs- und Kunstfreiheit – Strafbarkeit der Zugänglichmachung von obszönen Materialien
 2. Berufsfreiheit – Strafbarkeit des Tätowierens ohne ärztliche Approbation
 3. Recht auf Streben nach Glück – Zulässigkeit der Eintragung einer Geschlechtsänderung bei verheirateten Personen mit Geschlechtsidentitätsstörung
 4. Recht auf Privatsphäre – Verfassungsmäßigkeit der Einführung des sog. „My Number“-Systems
 5. Gleichheitssatz – Frauendiskriminierung bei universitären Zulassungsprüfungen
 6. Meinungs- und Versammlungsfreiheit – Verbot von Hassreden in Ōsaka
 7. Berufsfreiheit – Kapazitätsquote für Sehbehinderte bei Massage-Ausbildung
- III. Gerichtsentscheidungen zum Staatsorganisationsrecht
 1. Wahlrecht – Verfassungsmäßigkeit der „Wahlkaution“ (*kyōtaku-kin*, 供託金)
 2. Unterlassung der Eröffnung der außerordentlichen Parlamentssitzung (*rinji-kai* 臨時会)
- IV. Entscheidungsübersicht

I. EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) und weiterer Gerichte im Bereich des öffentlichen Rechts im Zeitraum Dezember 2019 bis September 2020.¹

* Associate Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Saitama.

** Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und dortige Leiterin des Kompetenzzentrums Japan.

¹ Als Grundlage für die Zusammenstellung diente die Rechtsprechungsübersicht 令和2年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2020], *ジュリスト Jurisuto* 1557 (2021).

II. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZU GRUNDRECHTEN

1. *Meinungs- und Kunstfreiheit – Strafbarkeit der Zugänglichmachung von obszönen Materialien*

[1] Oberster Gerichtshof, Urteil vom 16. Juli 2020: Zur Frage, ob äußere Umstände für die Strafbarkeit der Zugänglichmachung von obszönem Material zu berücksichtigen sind.

Die japanische Manga-Zeichnerin und Künstlerin Megumi IGARASHI (五十嵐恵; Pseudonym *Rokudenashiko*, ろくでなし子, frei etwa „kleiner Nichtsnutz“) erstellte 3D-Druck-Dateien, die sie durch Scannen ihrer weiblichen Genitalien produzierte. Diese bot sie sechs nicht näher bezeichneten Personen, die eines ihrer Kunstprojekte im Wege des Crowdfunding finanzierten, zum Download an. Außerdem verschickte die Angeklagte per Post eine CD-ROM mit den gleichen Daten an drei ebenfalls nicht näher bezeichnete Personen, welche Werke der Angeklagten gekauft hatten. Daraufhin wurde sie für die genannten Handlungen gemäß Art. 175 Alt. 1 und Alt. 2 japanisches Strafgesetz² (im Folgenden: „StrG“) wegen der Weitergabe und des Verbreitens einer obszönen elektromagnetischen Aufzeichnung (*waisetsu denjiteki kiroku-tō sōshin hanpu zai*, わいせつ電磁的記録等送信頒布罪) sowie wegen der Verbreitung eines Datenträgers mit obszönen elektromagnetischen Aufzeichnungen (*waisetsu denjiteki kiroku kiroku baitai hanpu zai*, わいせつ電磁的記録記録媒体頒布罪) angeklagt. Daneben wurde sie für das Ausstellen von Abdrücken ihrer Genitalien und die von zwei anderen Frauen in einem Geschäft für Erotikartikel ebenfalls angeklagt.

Die wesentliche Frage in diesem Fall war, ob mit Berücksichtigung auf die verfassungsrechtlich verankerte Meinungs- bzw. Kunstfreiheit (Art. 21 der japanischen Verfassung³, im Folgenden: „japVerf.“) die „künstlerische Qualität“ (*geijutsu-sei shisō-sei*, 芸術性・思想性) eines Werkes bei der Qualifikation der Dateien als obszöne elektromagnetische Aufzeichnungen zu berücksichtigen sei, und ob das Vorhandensein einer solchen Qualität einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund darstelle. Dazu stellte sich die Frage, ob und inwieweit bei der Bewertung äußere Umstände hinzugezogen werden können. Den oben genannten Handlungen lag nämlich der Gedanke der Angeklagten zugrunde, durch das Werk die Enttabuisierung weiblicher Genitalien in der Gesellschaft voranzutreiben. Außerdem machte sie geltend, dass das Bereitstellen der Dateien in diesem Fall als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung für eines ihrer Kunstprojekte erfolgt sei und somit einen Teil ihrer künstlerischen Arbeit darstelle.

2 刑法 *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907.

3 日本国憲法 *Nihon koku kenpō*.

Die oben gestellte Frage wurde von der ersten Instanz⁴ verneint und demnach die Beurteilung der Obszönität der Dateien ohne Berücksichtigung weiterer Umstände vorgenommen. Für das Ausstellen der Abdrücke wurde die Angeklagte jedoch freigesprochen, da bei diesen durch ihren Grad der Abstraktheit, Farbe und Material der Grad der hervorgerufenen sexuellen Erregung nicht die Schwelle des Art. 175 StrG erreiche. Die Beurteilung erfolge dabei anhand des in Rede stehenden Objekts allein, sodass die Tatsache, dass die Abdrücke in einem Erotikgeschäft ausgestellt worden seien, nicht herangezogen wurde. Die Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 400.000 Yen (ca. 3.100 Euro) verurteilt und ging (wie auch die Staatsanwaltschaft) dagegen in Berufung. Die Berufungsinstanz⁵ räumte ein, dass die sexuelle Erregung im Einzelfall durch die künstlerisch-geistige Qualität eines Werkes gemildert werden und ggf. dadurch ein Rechtfertigungsgrund vorliegen könne. Im Endergebnis des konkreten Falles befürwortete das Gericht aber das erstinstanzliche Urteil und wies die Berufung zurück. Dagegen legte die Angeklagte Revision ein.

Der OGH⁶ führte zunächst aus, dass der Grad der Milderung der sexuellen Erregung durch die künstlerisch-geistige Qualität eines Werkes berücksichtigt werden müsse. Mit den Tathandlungen, so das Gericht, habe die Angeklagte aber letztendlich die Zugänglichmachung einer obszönen Datei bezweckt, äußere Umstände wie das Ziel einer gesellschaftlichen Enttabuisierung oder der Finanzierung weiterer Kunstprojekte seien nicht zu berücksichtigen. Daher könnten nach Ansicht des OGH die Handlungen der Angeklagten nicht als berechtigte Handlungen strafrechtlich gerechtfertigt werden.

2. *Berufsfreiheit – Strafbarkeit des Tätowierens ohne ärztliche Approbation*

[2] Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 16. September 2020: Gewerbliches Tätowieren erfordert keine ärztliche Zulassung und unterliegt damit nicht dem Verbot aus Art. 17 des Ärztegesetzes.

Seit 2001 erfordert Tätowieren eine ärztliche Zulassung.⁷ Von Juli 2014 bis März 2015 brachte der Angeklagte, obwohl er kein Arzt war, in einem

4 DG Tōkyō, Beschluss vom 9. Mai 2016, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1442 (2018) 235.

5 OG Tōkyō, Urteil vom 13. April 2017, 東京高等裁判所 (刑事) 判決時報 Tōkyō Kōtō Saiban-sho (Keiji) Hanketsu Jihō 68 (1-12) 81.

6 OGH (1. Kl. Senat), Urteil vom 16. Juli 2020, 刑集 Keishū 74 (4) 343.

7 Siehe die interne Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales, 医政医発 Isei ihatsu Nr. 105/2001, https://www.mhlw.go.jp/web/t_doc?dataId=001a6731&dataType=1&pageNo=1.

Tattoo-Shop in der Stadt Suita in der Präfektur Ōsaka für drei Personen in insgesamt vier Fällen Pigmente in die Haut ein (sog. Tätowierung). Dabei benutzte er ein mit Nadeln versehenes Behandlungsgerät. Ihm wurde vorgeworfen, medizinische Tätigkeiten (*igyō*, 医業) ohne ärztliche Approbation ausgeführt und mithin gegen Art. 17 des Ärztegesetzes⁸ verstoßen zu haben. Mit einem verkürzten Strafbefehl (*ryakushiki meirei*, 略式命令) wurde gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 300.000 Yen (ca. 2.300 Euro) verhängt. Diesen Befehl focht er an.

Die erste Instanz⁹ ging davon aus, dass eine medizinische Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes eine Handlung ist, die Gesundheits- und Hygieneschäden verursachen kann, wenn sie nicht von einem Arzt durchgeführt wird. Da die in Frage stehenden Handlungen des Angeklagten Hauterkrankungen verursachen können, wenn sie nicht durch einen Arzt ausgeführt werden, wurden sie als medizinische Tätigkeiten eingestuft und der Angeklagte wurde mit einer Geldstrafe von 150.000 Yen belegt. Daraufhin legte der Angeklagte Berufung ein.

Die Berufungsinstanz¹⁰ ging ebenfalls davon aus, dass eine medizinische Handlung im Sinne des Ärztegesetzes eine Handlung ist, die Gesundheits- und Hygieneschäden verursachen kann, wenn sie nicht von einem Arzt durchgeführt wird. Außerdem müsse aber die Handlung eine medizinische Relevanz (*iryō kanren-sei*, 医療関連性) aufweisen – m. a. W. zum Zweck der medizinischen Versorgung durchgeführt werden –, um als medizinische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes eingestuft zu werden. Dies sei hier nicht der Fall. Im Übrigen sei es unrealistisch, das Tätowieren ausschließlich Ärzt*innen vorzubehalten und somit das Tätowieren durch einen Nichtarzt zu verbieten. Eine solche Gesetzesauslegung schränke außerdem das Grundrecht auf die Berufsfreiheit unverhältnismäßig ein. Da der Angeklagte mithin freigesprochen wurde, legte die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil Revision ein.

Der OGH¹¹ schloss sich der Auffassung der Berufungsinstanz grundsätzlich an. Bei der Bewertung der Frage, ob eine bestimmte Handlung eine medizinische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes darstelle, müsse nach Ansicht des OGH nicht nur auf die Methode und den Prozess der Handlung abgestellt werden, sondern auch der Zweck, die Beziehung zwischen dem Handelnden und dem Behandelten, die konkrete Situation, in der die Handlung ausgeführt wird, und die Wahrnehmung in der Gesellschaft mitberücksichtigt werden, und die Bewertung müsse schlussendlich im Lichte der

8 医師法 *Ishi-hō*, Gesetz Nr. 201/1948.

9 DG Ōsaka, Urteil vom 27. September 2017, 判例時報 Hanrei Jihō 2384 (2018) 129.

10 OG Ōsaka, Urteil vom 14. November 2018, 判例時報 Hanrei Jihō 2399 (2019) 88.

11 OGH (2. Kl. Senat), Beschluss vom 16. September 2020, 刑集 Keishū 74 (6) 581.

gesellschaftlich anerkannten Wertvorstellungen (*shakai tsūnen*, 社会通念) erfolgen. Die Tätowierung erfordere andere Kenntnisse und Fähigkeiten als medizinische Handlungen, und es sei nicht vorgesehen, diese Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Erlangung der ärztlichen Approbation zu erwerben. Historisch gesehen sei die Tätowierung von Tätowierern (*horishi*, 彫り師) durchgeführt worden, die keine ärztliche Approbation haben. Daher sei das Arztmonopol in diesem Bereich nicht gerechtfertigt.

3. *Recht auf Streben nach Glück – Zulässigkeit der Eintragung einer Geschlechtsänderung bei verheirateten Personen mit Geschlechtsidentitätsstörung*

[3] Oberster Gerichtshof, Beschluss vom 11. März 2020: Das Erfordernis des Nichtverheiratetseins für eine Änderung des Geschlechts im Familienregister liegt innerhalb des verfassungsmäßigen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und ist damit verfassungsgemäß.

Die Antragstellerin (*mōshitate-nin*, 申立人), die bei der Geburt im Familienregister (*koseki*, 戸籍) männlich eingetragen wurde, nahm sich schon seit ihrer Kindheit als weiblich wahr. Nachdem sie als eingetragener Mann eine Frau geheiratet hatte, wurde bei ihr von einem Facharzt eine Geschlechtsidentitätsstörung (GIS) diagnostiziert. Aufgrund dieser Diagnose erhielt sie eine Hormontherapie und unterzog sich ferner einer geschlechtsangleichenden Operation. Daraufhin beantragte sie, ihr im Familienregister stehendes Geschlecht von männlich auf weiblich zu ändern.

Das im Jahr 2003 verabschiedete Gesetz über Sondermaßnahmen bezüglich des Geschlechts von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörung (im Folgenden: „GIS-Gesetz“)¹² bestimmt nämlich, dass über eine Änderung des gesetzlichen Geschlechts auf Antrag der betroffenen Person durch ein Verfahren bei einem Familiengericht (*shinpan*, 審判) entschieden werden kann (Art. 3 Abs. 1). Dort sind gleichzeitig verschiedene Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages genannt. Eine antragstellende Person darf danach nicht verheiratet sein (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2). Aufgrund dieser Vorschrift wurde der Antrag beim Familiengericht Kyōto¹³ abgelehnt. Die Antragstellerin reagierte darauf mit einer Beschwerde (*kōkoku*, 抗告). Da die Anfechtung bei einem Obergericht¹⁴ erfolglos blieb, legte sie eine Son-

12 *Sei-dōitsu-sei shogai-sha no seibetsu no toriatsukai no tokurei ni kansuru hōritsu*. 性同一性障害者の性別の取扱いの特例に関する法律, Gesetz Nr. 101/2003.

13 Beschluss (*shinpan*, 審判) vom 27. März 2019, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1473 (2020) 71.

14 OG Ōsaka, Beschluss (*kettei*, 決定) vom 20. Juni 2019, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1473 (2020) 69.

derbeschwerde (*tokubetsu kōkoku*, 特別抗告) zum OGH ein. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass sie in ihrem Recht auf Streben nach Glück (*kōfuku tsuikyū-ken*, 幸福追求権; Art. 13 japVerf.) sowie in ihrem Recht auf freie Eheschließung (Art. 24 japVerf.) verletzt sei und außerdem ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 14 japVerf.) anzunehmen sei.

Der Zweite Kl. Senat des OGH¹⁵ entschied kurz und bündig, dass mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GIS-Gesetz die Grenze des gesetzgeberischen Spielraumes nicht überschritten und diese Vorschrift somit nicht verfassungswidrig sei. Es liege im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu entscheiden, dass die geltende Eherechtsordnung, die nur eine heterosexuelle Ehe kennt, gestört werden könnte, wenn eine Änderung des Geschlechts von verheirateten Personen zugelassen werden sollte.

4. *Recht auf Privatsphäre – Verfassungsmäßigkeit der Einführung des sog. „My Number“-Systems*

[4] Distriktgericht Tōkyō, Urteil vom 25. Februar 2020: Die Einführung des „My Number“-Systems verfolgt legitime Zwecke, dafür erhobene Daten sind ausreichend geschützt und das System ist damit verfassungsgemäß.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwendung von Nummern zur Identifizierung von Individuen im Verwaltungsverfahren¹⁶ (bekannt als *kojin bangō-hō*, 個人番号法 oder auch als *mai nanbā-hō* (aus dem Englischen: *my number*), マイナンバー法; im Folgenden „My-Number-Gesetz“), wurde im Jahre 2015 allen Personen, die im Einwohnerregister eingetragen sind, eine individuelle 12-stellige Nummer zugeteilt, welche zur Identifizierung des Individuums insbesondere in den Bereichen (1) Sozialversicherung, (2) Steuer und (3) Katastrophenschutz verwendet werden darf. Gegen die Einführung dieses Systems (sog. *mai nanbā seido*, マイナンバー制度; im Folgenden „My-Number-System“) wurden in ganz Japan mehrere Klagen erhoben. Behauptet wird unter anderem, dass die Bürger*innen durch die Verwendung der Nummern in ihrem Recht auf Privatsphäre (*purai bashī-ken*, プライバシー権), das aus Art. 13 japVerf. abgeleitet wird – noch konkreter: in ihrem Recht auf Kontrolle der eigenen Informationen (*jiko jōhō kontorōru-ken*, 自己情報コントロール権), welches als Teil des Rechts auf Privatsphäre verstanden wird – verletzt seien.

15 OGH (2. Kl. Senat), Beschluss vom 11. März 2020, Fall Nr. 2018 ku 791, https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/311/089311_hanrei.pdf.

16 行政手続における特定の個人を識別するための番号の利用等に関する法律 *Gyōsei tetsuzuki ni okeru tokutei no kojīn o shikibetsu suru tame no bangō no riyō-tō ni kan suru hōritsu*, Gesetz Nr. 27/2013.

Das Distriktgericht Tōkyō¹⁷ wies die Klage – wie alle anderen Distriktgerichte, die sich bisher mit der Problematik beschäftigt haben – zurück. Das Gericht räumte zwar in einer Linie mit der OGH-Rechtsprechung ein, dass „Art. 13 japVerf. bestimmt, dass die Freiheit des Privatlebens der Bürger*innen auch gegenüber der Ausübung öffentlicher Gewalt geschützt ist und dass das Recht darauf, dass personenbezogene Daten nicht ohne besondere Gründe gesammelt, verwendet oder an Dritte veröffentlicht bzw. weitergegeben werden, als Teil der individuellen Freiheit des Privatlebens gewährleistet wird [...]“. Das Gericht erkannte an, dass es sich bei im Rahmen des *My-Number*-Systems erhobenen Informationen zwar um sensible Daten handeln könne. In Bezug auf die Einführung des *My-Number*-Systems besteht nach Auffassung des Gerichts jedoch keine konkrete Gefahr, dass personenbezogene Daten nicht ohne gesetzlich bestimmte besondere Gründe gesammelt, zweckentfremdet verwendet oder veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Die Ziele des *My-Number*-Systems, die in Art. 1 *My-Number*-Gesetz genannt sind, nämlich (1) die Effizienzerhöhung der öffentlichen Verwaltung, (2) die Gewährleistung der fairen Verteilung von Nutzen und Lasten sowie (3) die Verbesserung des Benutzerkomforts für die Öffentlichkeit, seien als legitim einzustufen. Außerdem seien verschiedene rechtliche und technische Vorkehrungen für den Schutz der personenbezogenen Daten getroffen, sodass eine konkrete Gefahr für die Rechte der Bürger*innen nicht anzunehmen sei.

5. Gleichheitssatz – Frauendiskriminierung bei universitären Zulassungsprüfungen

[5] Distriktgericht Tōkyō, Urteil vom 6. März 2020: Zur Anwendung von diskriminierenden Auswahlkriterien bei der Bewertung von Zulassungsprüfungen zur Universität ohne vorherige Ankündigung.

2018 wurde bekannt, dass einige Hochschulen Ergebnisse von Aufnahmeprüfungen für die medizinische Fakultät manipuliert hatten. In vielen Fällen wurden Frauen und sog. *rōnin-sei* (浪人生) – Personen, die sich nach dem Nichtbestehen einer universitären Zulassungsprüfung ein weiteres Jahr bzw. mehrere Jahre lang auf die Prüfungen vorbereiten und zu diesen dann erneut antreten – benachteiligt.

Unter diesen Hochschulen war auch die Tokyo Medical University (*Tōkyō Ika Daigaku*, 東京医科大学), eine private medizinische Hochschule.

17 DG Tōkyō, Urteil vom 25. Februar 2020, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1485 (2021) 212.

Daraufhin wurde gegen diese Institution eine Klage¹⁸ auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr für die Universitätsjahre 2017 und 2018 angestrengt mit dem Argument, dass sich die betroffenen Prüfungsteilnehmer*innen – diese stellten in diesem Fall „Verbraucher“ dar – nicht an der Universität beworben hätten, wenn sie von der diskriminierenden Punktmanipulation gewusst hätten. Dies erfolgte im Rahmen eines neu eingeführten zweistufigen kollektiven Verbraucherverfahrens durch den Verbraucherverband *Shōhi-sha Kikō Nippon* (消費者機構日本; engl: Consumers Organization of Japan (COJ)). Dieser ist ein gemäß Art. 65 Abs. 1 Gesetz über besondere Regeln für Zivilverfahren zur gruppenmäßigen Entschädigung von Vermögensschäden bei Verbrauchern¹⁹ (im Folgenden: „VerbVerfG“) vom Premierminister zugelassener bestimmter, qualifizierter Verbraucherverband (*tokutei tekikaku shōhi-sha dantai*, 特定適格消費者団体), der im neuen Verbraucherverfahren als Kläger auftreten kann. Der Verband erhob gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 5 VerbVerfG a.F.²⁰ eine (Muster-)Feststellungsklage (*kyōtsū gimu kakunin no uttae*, 共通義務確認の訴え).

Das Distriktgericht Tōkyō²¹ entschied zugunsten des Klägers, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, bei der Anwerbung von Studierenden die potenziellen Bewerber*innen darüber zu informieren, dass ihre Eigenschaften als Frau oder als *rōnin-sei* bei der Bewertung im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden würden. Mithin sei es als rechtswidrig einzustufen, dass die Beklagte heimlich und ohne vorherige Ankündigung eine Punktmanipulation vornahm. Die Beklagte sei verpflichtet, den betroffenen Verbrauchern die gezahlten Prüfungsgebühren sowie die notwendigen Vergütungen für den Verbraucherverband zu erstatten.

Außerdem wies das Gericht darauf hin, dass Art. 14 Abs. 1 japVerf. eine Geschlechtsdiskriminierung verbiete und Art. 2-2 der Richtlinie zur Errichtung von Hochschulen,²² eine nach dem Schulerziehungsgesetz²³ erlassene Rechtsverordnung, bestimme, dass ein Aufnahmeverfahren in fairer und

18 Zum Verfahren, zur Entscheidung sowie zum neuen Verbraucherverfahren allgemein aus rechtsvergleichender Perspektive siehe R. EFFINOWICZ, Kollektiv erschwerter Zugang zur Universität – kollektiv erleichterter Zugang zum Gericht, ZJapanR/J.Japan.L. 50 (2020) 95.

19 *Shōhi-sha no zaisanteki higai no shūdanteki na kaifuku no tame no minji no saiban tetsuzuki no tokurei ni kansuru hōritsu*, 消費者の財産的被害の集団的な回復のための民事の裁判手続の特例に関する法律 (kurz: *Shōhi-sha saiban tetsuzuki tokurei-hō*, 消費者裁判手続特例法), Gesetz Nr. 96/2013.

20 Nunmehr Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 VerbVerfG.

21 DG Tōkyō, Urteil vom 6. März 2020, 消費者法ニュース Shōhi-sha-hō Nyūsu Nr. 124 (2020) 308.

22 大学設置基準 *Daigaku setchi kijun*, Richtlinie des MEXT Nr. 28/1956.

23 学校教育法 *Gakkō kyōiku-hō*, Gesetz Nr. 26/1947.

gerechter Weise durchgeführt werden müsse. Auch private Hochschulen wiesen gemäß Art. 6 Abs. 1 Erziehungsgrundlagengesetz²⁴ einen „öffentlichen Charakter“ (*ōyake no seishitsu*, 公の性質) auf und seien daher grundsätzlich verpflichtet, bei der Aufnahme von Studierenden die Verfassung und den Geist anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen zu beachten. Die Punktemanipulation stehe nach Auffassung des Gerichtes Art. 14 Abs. 1 japVerf. und dem Geist des Art. 2-2 der Richtlinie zur Errichtung von Hochschulen entgegen und es sei daher äußerst zweifelhaft, ob sie rechtmäßig gewesen sei. Mit dieser Formulierung blieb das Gericht in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens vage.

6. Meinungs- und Versammlungsfreiheit – Verbot von Hassreden in Ōsaka

[6] Distriktgericht Ōsaka, Urteil vom 17. Januar 2020: Zur Rechtmäßigkeit einer lokalen Verordnung gegen Hassreden.

Etwa seit der Jahrhundertwende werden Hassdemonstrationen bzw. -reden gegenüber *Zainichi*-Koreaner*innen in Japan – u. a. mit dem Bedeutungszuwachs des Internets – von einer immer größeren Zahl der Bevölkerung als gesellschaftliches Problem wahr- und ernstgenommen. Daher wurde 2016 ein nationales Gesetz erlassen (Gesetz zur Beseitigung von Hassreden [*Heito supūchi kaishō-hō*, ヘイトスピーチ解消法]; im Folgenden „Hassrede-beseitigungsg“),²⁵ das klarstellt, dass diskriminierende Handlungen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund nicht zu tolerieren sind. Dieses Gesetz sieht jedoch keine Strafe oder sonstige Sanktionsmaßnahmen vor und bleibt somit eine Art *Soft Law*. Vor diesem Hintergrund erließen einige lokale Gebietskörperschaften (*chihō kōkyō dantai*, 地方公共団体) eigene Verordnungen (*jōrei*, 条例), auf Grund derer sie härtere Maßnahmen ergreifen können. Zu nennen sind u. a. die Stadt Ōsaka (2016), die Präfektur Tōkyō (2018) und die Stadt Kawasaki (2019).

In dem hier zu behandelnden Fall ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung der Stadt Ōsaka.²⁶ Im Januar 2016 – und damit fünf Monate

24 教育基本法 *Kyōiku kihon-hō*, Gesetz Nr. 120/2006.

25 Offiziell: 本邦外出身者に対する不当な差別的言動の解消に向けた取組の推進に関する法律 *Honpō-gai shushin-sha ni taisuru futō na sabetsuteki gendō no kaishō ni muketa torikumi no suishin ni kansuru hōritsu*, [Gesetz über die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung ungerechter diskriminierender Handlungen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund], Gesetz Nr. 68/2016. Für eine englische Übersetzung siehe K. HIGASHIKAWA, Japan's Hate Speech Laws: Translations of the Osaka City Ordinance and the National Act to Curb Hate Speech in Japan, *Asian-Pacific Law & Policy Journal* 19-1 (2017) 1, 17.

26 DG Ōsaka, Urteil vom 17. Januar 2020, 判例地方自治 Hanrei Chihō Jichi 468 (2021) 11; OG Ōsaka, Urteil vom 26. November 2020, Fall Nr. 2020 gyō ko 18,

früher als die Verkündung des HassredebeseitigungsG auf nationaler Ebene – erließ die Stadt Ōsaka als erste lokale Gebietskörperschaft eine Verordnung zur Bekämpfung von Hassreden (im Folgenden: „HassR-VO“)²⁷. Für die Einstufung einer konkreten Äußerung als Hassrede im Sinne dieser Verordnung werden die folgenden drei Merkmale berücksichtigt (Art. 2 Abs. 1 HassR-VO): (1) die Zielsetzung (sozialer Ausschluss etc. von Personen bzw. Personengruppen mit „bestimmten rassischen oder ethnischen Eigenschaften“ (人種若しくは民族に係る特定の属性 *jinshu moshiku wa minzoku ni kakaru tokutei no zokusei*)), (2) der Inhalt sowie die Art und Weise der Äußerungshandlung (gesteigerte Beleidigung (侮蔑 *bubetsu*), Verleumdung / üble Nachrede (誹謗中傷 *hibō chūshō*) oder Bedrohung (脅威 *kyōi*) der Personen / Personengruppen unter (1)) und (3) die Zugänglichmachung der Äußerung gegenüber einem großen, nicht näher bestimmten Personenkreis. Wer eine Hassrede im Sinne dieser Verordnung begeht, dessen Name kann als Sanktion veröffentlicht werden. Vor einer solchen Veröffentlichung muss ein Expertengremium angehört werden (Art. 6 HassR-VO).

Eine Gruppe von Bürger*innen der Stadt Ōsaka erhob nach Art. 242-2 Abs. 1 Nr. 4 Lokalselbstverwaltungsgesetz (地方自治法 *Chihō jichi-hō*)²⁸ eine verwaltungsrechtliche Erstattungsklage (住民訴訟 *jūmin soshō*) – eine dem U.S.-amerikanischen *tax payers' suit* ähnelnde Klageart – und machte geltend, dass die Stadt Ōsaka für die Durchführung der HassR-VO in rechtswidriger Weise öffentliche Gelder veranschlagt und verwendet habe, da die HassR-VO nach der klägerischen Ansicht die Meinungsfreiheit von Bürger*innen (Art. 21 Abs. 1 JapVerf.) übermäßig einschränke und ihre Durchführung, insbesondere die Veröffentlichung von Namen, somit verfassungs- und rechtswidrig sei.

Die Klage wurde zurückgewiesen. Das Distriktgericht räumte zwar ein, dass durch die Maßnahmen der HassR-VO die Meinungsfreiheit, die eine Grundlage des demokratischen Staates darstelle und ein besonders gewichtiges Grundrecht sei, in gewissem Maße eingeschränkt werden könnte. Auf der anderen Seite habe es in der Stadt Ōsaka wiederholt Hassreden gegeben, die ohne weiteres als gesteigerte Beleidigung oder Verleumdung / üble Nachrede von bestimmten Personen gewertet werden könnten. Außerdem habe der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung von der japanischen Regierung wiederholt effektive Maßnahmen zur Bekämp-

LEX/DB Nr. 25591852; OGH, Urteil vom 15. Februar 2022, Fall Nr. 2021 gyō tsu 54, LEX/DB Nr. 25571948.

27 *Ōsaka-shi heito supiichi e no taisho ni kansuru jōrei*, 大阪市ヘイトスピーチへの対処に関する条例, VO-Nr. 1/2016. Für eine englische Übersetzung der Verordnung siehe HIGASHIKAWA, *supra* Fn. 25, 6.

28 Gesetz Nr. 67/1947.

fung von Hassreden gefordert. Vor diesem Hintergrund seien gewisse Maßnahmen gegen Hassreden notwendig gewesen. Die HassR-VO sehe keine vorbeugenden Maßnahmen vor, und außerdem gebe es keine Zwangsmechanismen. Eine derartig milde Einschränkung der Meinungsfreiheit sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Obergericht und OGH bestätigten im Ergebnis die Entscheidung der ersten Instanz.

7. Berufsfreiheit – Kapazitätsquote für Sehbehinderte bei Massage-Ausbildung

[7] Distriktgericht Tōkyō, Urteil vom 16. Dezember 2019: Die Kapazitätsquote für Sehbehinderte bei der Ausbildung für Shiatsu-Massage verstößt nicht gegen die Verfassung.

Um in Japan beruflich Shiatsu-Massage, eine traditionelle japanische Massage, zu praktizieren, ist der Abschluss einer staatlich anerkannten schulischen Ausbildung mit einer Dauer von mehr als drei Jahren und einer Staatsprüfung für *Anma massāji shiatsu-shi* (あん摩マッサージ指圧師; im Folgenden „Shiatsu-Massagepraktiker*innen“ [im japanischen kurz: *shiatsu-shi* (指圧師)]) erforderlich (vgl. Art. 1 und 2 Ahaki-Gesetz [あはき法]²⁹). Wer ohne Lizenz als Shiatsu-Massagepraktiker*in (oder ohne ärztliche Approbation) Shiatsu-Massage professionell anbietet, wird mit Geldstrafe bestraft (Art. 13-7 Nr. 1 Ahaki-Gesetz). Shiatsu gilt schon seit der Edo-Zeit als typischer Beruf für sehbehinderte Menschen, weil hierfür das Sehvermögen eine untergeordnete Rolle spielt. Im Laufe der Zeit stieg jedoch in diesem Bereich der Anteil der nicht sehbehinderten Menschen an. Um diesem Trend entgegenzutreten, bestimmt das im Jahr 1964 geänderte Ahaki-Gesetz, dass „die Einrichtung von Schulen für nicht-sehbehinderte Personen *vorübergehend* [当分の間 *tōbun no aida*] eingeschränkt werden kann, um den Lebensunterhalt der sehbehinderten Massagepraktiker*innen nicht erheblich zu erschweren“³⁰ (Art. 19 Abs. 1 der ergänzenden Bestimmungen (附則 *fusoku*) des Ahaki-Gesetzes). Tatsächlich wurden nach 1964 keine neuen Ausbildungskapazitäten für nicht-sehbehinderte Personen errichtet. Im Jahr 2015 habe die Zahl der Studienplätze – nach dem hier vorzustellenden Gerichtsurteil³¹ – bei 2.706 pro Jahr gelegen, 45,8 % davon

29 Offiziell: Gesetz über *Anma massāji shiatsu*-, *Hari*- und *Kyū*-Praktiker, あん摩マッサージ指圧師、はり師、きゆう師等に関する法律 *Anma massāji shiatsu-shi, hari-shi, kyū-shi-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 217/1947.

30 Hervorhebung hinzugefügt.

31 DG Tōkyō, Urteil vom 16. Dezember 2019, 判例時報 Hanrei Jihō 2458 (2020) 18 (Fall 1). Berufungsurteil: OG Tōkyō, Urteil vom 8. Dezember 2020, Fall Nr. 2016 Nr. gyō ko 30, LEX/DB Nr. 25571237; OGH, Urteil vom 7. Februar 2022, Fall Nr. 2021 gyō tsu 73, LEX/DB Nr. 25571941.

seien nicht-sehbehinderten Menschen vorbehalten gewesen. Im Übrigen arbeiteten im Jahr 2014 insgesamt 113.215 Personen als Shiatsu-Massagepraktiker*innen, davon seien 87.216 (77,0 %) nicht-sehbehindert gewesen. Im Jahr 2006 arbeiteten 19.637 sehbehinderte Menschen als Shiatsu-Massagepraktiker*innen, dies entspreche 29,6 % aller erwerbstätigen sehbehinderten Menschen.

Die Klägerin in dem hier behandelten Fall, eine private Schulkörperschaft (学校法人 *gakkō hōjin*), stellte einen Antrag auf staatliche Anerkennung einer Einrichtung für Ausbildung von Shiatsu-Massagepraktiker*innen in Yokohama. Damit wollte die Klägerin 30 neue Studienplätze ausschließlich für nicht-sehbehinderte Menschen schaffen. Dieser Antrag wurde gemäß Art. 19 Abs. 1 der ergänzenden Bestimmungen des Ahaki-Gesetzes abgelehnt, weil die Gefahr bestehe, dass damit der Lebensunterhalt von sehbehinderten Menschen erheblich erschwert werde. Dagegen erhob die Klägerin eine Anfechtungsklage und machte dabei unter anderem geltend, dass sie durch die Ablehnung in ihrem Recht auf freie Berufswahl (Art. 22 japVerf.) verletzt worden sei. Nach Ansicht der Klägerin würden sowohl das Recht von (potenziellen) privaten Betreibern von Schulen, als auch das Recht von nicht-sehbehinderten Menschen, die als Shiatsu-Massagepraktiker*innen arbeiten wollten, übermäßig eingeschränkt.

Das Distriktgericht verneinte im Ergebnis einen Verstoß gegen die Verfassung. Auf der einen Seite stehe die Berufsfreiheit, diese müsse jedoch mit dem ebenfalls in der Verfassung verankerten Prinzip des Wohlfahrtsstaates in Einklang gebracht werden. Das Gericht hob ganz auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung hervor, dass die japVerf. in der Gesamtschau nach dem Ideal eines Wohlfahrtsstaates eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft intendiere und daher für angemessene staatliche Fördermaßnahmen für wirtschaftlich Benachteiligte plädiere. Ein Indiz dafür sei, dass die Verfassung für alle Bürger*innen das sogenannte Recht auf ein Existenzminimum (生存権 *seizon-ken*) gewährleiste (Art. 25 japVerf.). Außerdem müsse die Einschätzung von sozio-ökonomischen Wirkungen einer konkreten Maßnahme durch den Gesetzgeber grundsätzlich vom Gericht respektiert werden, da dieser institutionell berufen und geeignet sei, solche wertenden Einschätzungen vorzunehmen.

Zum verfolgten Ziel des Gesetzgebers führt das Gericht Folgendes aus: Für sehbehinderte Menschen stehe wegen ihrer Behinderung eine beschränkte Zahl von Berufsarten zur Wahl, und diese Menschen seien zudem selten in der Lage, ihren Beruf zu wechseln. Auch vor dem Hintergrund, dass viele sehbehinderte Menschen traditionell als Shiatsu-Massagepraktiker*innen arbeiteten, habe der Gesetzgeber entschieden, sehbehinderte Menschen in diesem Bereich zu priorisieren und somit ihren Lebensunterhalt zu schützen. Der Beruf als Shiatsu-Massagepraktiker*in sei nach Auffassung des Gerichts

für sehbehinderte Menschen heute noch von besonderer Bedeutung, und der Lebensunterhalt von vielen sehbehinderten Menschen sei von diesem Beruf abhängig. Das Ziel der Vorschrift bleibe somit weiterhin legitim. Die Einschränkung der Zahl von nicht-sehbehinderten Shiatsu-Massagepraktiker*innen sei zudem noch immer notwendig und angemessen. Dass der Gesetzgeber das oben genannte Ziel als schwerwiegende Gemeinwohlerwägung einstufe und an der in Frage gestellte Vorschrift als notwendigem Mittel zur Erreichung des Ziels festhalte, liege daher im Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers und könne verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden. Das Obergericht Tōkyō bestätigte das Urteil im Dezember 2020 und betonte noch einmal die Notwendigkeit und Angemessenheit der Regelung, derentwegen die *vorübergehende* Einschränkung für Schulträger und nicht-sehbehinderte Menschen weiterhin vertretbar sei. Der OGH bestätigte die Vorinstanzen am 7. Februar 2022 im Ergebnis.

Die Klägerin hatte ähnliche Klagen auch in Ōsaka³² und Sendai³³ eingereicht, war aber auch dort jeweils vor dem Distrikt- und dem Obergericht erfolglos geblieben.

III. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM STAATSORGANISATIONSRECHT

1. *Wahlrecht – Verfassungsmäßigkeit der „Wahlkaution“ (kyōtaku-kin, 供託金)*

[8] Obergericht Tōkyō, Urteil vom 11. Dezember 2019³⁴: Das Erfordernis einer „Wahlkaution“ für eine Kandidatur zum Unterhaus verstößt nach Zweck und Höhe nicht gegen Artikel 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 44 der Verfassung.

Der Kläger und Berufungsführer versuchte, bei der 47. Unterhauswahl (*shūgi-in gi'in sō-senkyo*, 衆議院議員総選挙), die am 14. Dezember 2014 stattfand, in einem Wahlkreis (*shō-senkyoku*, 小選挙区) zu kandidieren. Für die Kandidatur ist gemäß Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl in öffentliche Ämter (im Folgenden: „WahlG“)³⁵ eine Hinterlegung von

32 DG Ōsaka, Urteil vom 25. Februar 2020, Fall Nr. 2016 gyō u 187 und 188, LEX/DB 25570871; OG Ōsaka, Urteil vom 9. Juli 2021, Fall Nr. 2020 gyō ko 53, LEX/DB 25571688.

33 DG Sendai, Urteil vom 8. Juni 2020, Fall Nr. 2016 gyō u 17, LEX/DB 25566351; OG Sendai, Urteil vom 14. Dezember 2020, Fall Nr. 2020 gyō ko 11, LEX/DB 25568679.

34 OG Tōkyō, Urteil vom 11. Dezember 2019, Fall Nr. 2019 ne 2797, LEX/DB 25564528.

35 公職選挙法 *Kōshoku senkyo-hō*, Gesetz Nr. 100/1950.

3 Mio. Yen – dies entspricht ca. 23.000 Euro – als sog. *kyōtaku-kin* (供託金; auf Engl. „*election deposit*“ – wörtlich etwa „Wahlkaution“) vorausgesetzt. Sollte ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht mehr als 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten, behält der Staat die Summe ein (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 WahlG). Damit soll verhindert werden, dass Menschen ohne ernsthafte Absicht gewählt zu werden (sog. *hōmatsu kōho*, 泡沫候補; auf Englisch *fly-by-night candidate*), zur Wahl antreten.

Da der Kläger in diesem Fall nicht in der Lage war, die notwendige Hinterlegung zu leisten, konnte er bei der Wahl nicht antreten. Daraufhin erhob er eine Klage gegen den Staat und verlangte Schadensersatz. Dabei behauptete er unter anderem, dass er durch die Vorschrift über *kyōtaku-kin* in seinem Recht auf Kandidatur (立候補の自由 *rik-kōho no jiyū* Freiheit zur Kandidatur), welches in Art. 15 Abs. 1 japVerf. gewährleistet ist, verletzt und er zudem auch aufgrund der Höhe seines Besitzes bzw. Einkommens diskriminiert worden sei, was mit Art. 44 japVerf.³⁶ nicht vereinbar sei. Die Verletzung der Verfassung sei offensichtlich gewesen, aber der Gesetzgeber habe es unterlassen, die betroffene Regelung zu ändern.

Die erste Instanz, das Distriktgericht Tōkyō,³⁷ stellte zuerst fest, dass das gesetzlich vorgesehene *kyōtaku-kin*-System einen nicht übersehbaren, einschüchternden Effekt aufweise und somit eine faktische Einschränkung für das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Kandidatur darstelle. Das Gericht führte aber dann aus, dass die Verfassung dem Gesetzgeber bei der konkreten Gestaltung des Wahlsystems einen großen Spielraum einräume. Der Zweck des *kyōtaku-kin*-Systems sei nach Auffassung des Gerichts legitim, die Höhe der erforderlichen Summe nicht unangemessen und somit das System nicht verfassungswidrig. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein.

Das Obergericht Tōkyō wies diese Berufung zurück. Das Gericht übernahm die Ausführungen des Distriktgerichts Tōkyō fast vollständig und fügte hinzu, dass der Große Senat des OGH bereits mit Urteil vom 10. November 1999³⁸ entschieden habe, dass die Grenze des gesetzgeberischen Spielraumes mit dem existierenden *kyōtaku-kin*-System nicht überschritten sei.

36 Sowie Art. 25 des Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966.

37 DG Tōkyō, Urteil vom 24. Mai 2019, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1473 (2020) 194.

38 Wohl OGH, Urteil vom 10. November 1999, 民集 Minshū 53, 1577.

2. *Unterlassung der Eröffnung der außerordentlichen Parlamentssitzung (rinji-kai 臨時会)*

[9] Distriktgericht Naha, Urteil vom 10. Juni 2020³⁹: Es besteht eine generelle verfassungsrechtliche Pflicht des Kabinetts zur Einberufung des Parlaments auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Abgeordneten; zudem ist die Entscheidung des Kabinetts, dies nicht zu tun, gerichtlich überprüfbar.

Nach der japanischen Verfassung richtet sich die Tätigkeit des Parlaments nach Sitzungsperioden (Sessionen) (会期 *kaiki*). Das heißt, dass das Parlament im Prinzip nur während der Sitzungsperiode handlungsfähig ist.

Die Verfassung kennt folgende drei Arten von Sitzungsperioden des Parlaments:

(1) Die ordentliche Sitzungsperiode (常会 *jōkai*), die alljährlich in der Regel Mitte Januar beginnt und 150 Tage dauert. Diese ist verpflichtend (vgl. Art. 52 japVerf.).

(2) Die außerordentliche Sitzungsperiode (臨時会 *rinji-kai*) nach Art. 53 japVerf., die u. a. auf Antrag vom Kabinett (Alt. 1) oder von einem Viertel der Mitglieder eines der beiden Häuser (Alt. 2) einberufen wird.

(3) Die Sondersitzungsperiode (特別会 *tokubetsu-kai*) nach Art. 54 Abs. 1 JapVerf., die obligatorisch nach einer Unterhauswahl einzuberufen ist.

Am 22. Juni 2017 beantragten 120 Mitglieder des Unterhauses (die gesamte Anzahl der Unterhausabgeordneten lag damals bei 475) und 72 Mitglieder des Oberhauses (die gesamte Anzahl der Oberhausabgeordneten lag damals bei 242) jeweils nach Art. 53 Alt. 2 japVerf. und Art. 3 Parlamentsgesetz⁴⁰ beim Kabinett die Einberufung einer außerordentlichen Sitzungsperiode. Das Kabinett unterließ jedoch etwa drei Monate lang eine Einberufung und berief erst am 28. September die beiden Häuser ein, wobei das Unterhaus am gleichen Tag aufgelöst wurde, sodass die Sitzungsperiode (des gesamten Parlaments) sofort endete (vgl. Art. 54 Abs. 2 S. 1).

Vier Abgeordnete erhoben daraufhin Klage und forderten nach Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz⁴¹ Schadensersatz. Sie machten unter anderem geltend, dass das Unterlassen des Kabinetts sowie die sofortige Auflösung des Unterhauses gegen Art. 53 Alt. 2 japVerf. verstoße. Das Distriktgericht Naha wies diese Klage zurück. Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit der Verfassungsmäßigkeit der (verzögerten) Einberufung der außerordentlichen Sitzungsperiode entschied das Gericht, dass eine diesbezügliche Entscheidung durch das Kabinett keinen Regierungsakt (franz.: *acte du gouverne-*

39 DG Naha, Urteil vom 10. Juni 2020, 判例時報 Hanrei Jihō 2473 (2021) 93.

40 国会法 *Kokkai-hō*, Gesetz Nr. 79/1947.

41 国家賠償法 *Kokka baishō-hō* Gesetz Nr. 125/1947.

ment oder auch *political question doctrine*) darstelle, der wegen seines hochpolitischen Charakters keiner gerichtlichen Kontrolle zugänglich wäre. Hier gebe die Verfassung die Voraussetzungen vielmehr deutlich vor und damit liege die Konstellation anders, als bei der Entscheidung des Kabinetts, das Unterhaus aufzulösen. Für letztere habe der OGH bereits 1960 die Nichtüberprüfbarkeit festgestellt.⁴² Jedoch bestehe die verfassungsrechtliche Pflicht des Kabinetts zur Einberufung des Parlaments nicht gegenüber einzelnen Abgeordneten, da sich aus dem Wortlaut der Verfassung nicht eindeutig ergebe, dass das Kabinett die Pflicht habe, einzelne Abgeordnete zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einzuladen (zudem könnten einzelne Abgeordnete die Einberufung nicht verlangen). Daher hätten die einzelnen Abgeordneten keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz, auch wenn das Kabinett seiner Pflicht nicht nachkomme. Ein finanzieller Ausgleich könne den (öffentlichen und politischen) Schaden einer Nichteinberufung bzw. verzögerten Einberufung auch nicht wiedergutmachen. Die Verfassung sehe keine Möglichkeit vor, das Kabinett zu einer Einberufung zu zwingen. Mit dieser Auslegung vermied es das Gericht, über die Verfassungsmäßigkeit in diesem konkreten Fall zu entscheiden.

Das Obergericht Fukuoka bestätigte am 17. März 2022, dass das Kabinett eine generelle verfassungsrechtliche Pflicht habe, eine außerordentliche Sitzungsperiode auf Verlangen einzuberufen – wie die Vorinstanz äußerte es sich jedoch nicht zur Verfassungsmäßigkeit im konkreten Fall.⁴³

Zwei vergleichbare Klagen wurden auch vor anderen Gerichten eingereicht, die ebenfalls den Anspruch auf Schadensersatz mit ähnlichen Begründungen zurückwiesen. Das Distriktgericht Okayama⁴⁴ stellte ebenso fest, dass eine rechtliche Pflicht, auf Verlangen eine außerordentliche Sitzungsperiode einzuberufen, bestanden habe und die Nichteinberufung verfassungswidrig sein könnte. Das Gericht unterließ es aber ausdrücklich, über die Verfassungsmäßigkeit des konkreten Vorgehens zu urteilen. Das Obergericht Hiroshima bestätigte dies.⁴⁵

Das Distriktgericht Tōkyō wies die Klage am 24. März 2021,⁴⁶ bestätigt durch das Obergericht Tōkyō am 21. Februar 2022,⁴⁷ ab, jedoch ohne die

42 OGH, Urteil vom 8. Juni 1960, 民集 Minshū 14, 1206.

43 OG Fukuoka (Außenstelle Naha), Urteil vom 17. März 2022, Fall Nr. 2020 ne 58, LEX/DB 25572061.

44 DG Okayama, Urteil vom 13. April 2021, Fall Nr. 2018 wa 163, LEX/DB 25569359.

45 OG Hiroshima (Außenstelle Okayama), Urteil vom 27. Januar 2022, Fall Nr. 2022 ne 77, LEX/DB 25591582.

46 DG Tōkyō, Urteil vom 24. März 2021, Fall Nr. 2018 gyō u 392, LEX/DB 25569113.

generelle verfassungsrechtliche Pflicht des Kabinetts zur Einberufung des Parlaments auf Verlangen und auch die generelle Überprüfbarkeit der Entscheidung, dies nicht zu tun, festzustellen. Die hier dargestellte Entscheidung des DG Naha wurde dabei weder in den Entscheidungen aus Okayama noch in den Tōkyōter Urteilen erwähnt.

IV. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Gericht, Datum	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
OG Tōkyō, 11.12.2019	Das Erfordernis einer „Wahlkaution“ für eine Kandidatur zum Unterhaus verstößt nach Zweck und Höhe nicht gegen Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 44 der Verfassung.	8
DG Tōkyō, 16.12.2019	Die Kapazitätsquote für Sehbehinderte bei der Ausbildung für Shiatsu-Massage verstößt nicht gegen die Verfassung.	7
DG Ōsaka, 17.1.2020	Zur Rechtmäßigkeit einer lokalen Verordnung gegen Hassreden.	6
DG Tōkyō, 25.2020	Die Einführung des „My Number“-Systems verfolgt legitime Zwecke, dafür erhobene Daten sind ausreichend geschützt und das System ist damit verfassungsgemäß.	4
DG Tōkyō, 6.3.2020	Zur Anwendung von diskriminierenden Auswahlkriterien bei der Bewertung von Zulassungsprüfungen zur Universität ohne vorherige Ankündigung.	5
OGH, 11.3.2020	Das Erfordernis des Nichtverheiratetseins für eine Änderung des Geschlechts im Familienregister liegt innerhalb des verfassungsmäßigen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und ist damit verfassungsgemäß.	3
DG Naha, 10.6.2020	Es besteht eine generelle verfassungsrechtliche Pflicht des Kabinetts zur Einberufung des Parlaments auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Abgeordneten; zudem ist die Entscheidung des Kabinetts, dies nicht zu tun, gerichtlich überprüfbar.	9
OGH, 16.7.2020	Zur Frage, ob äußere Umstände für die Strafbarkeit der Zugänglichmachung von obszönem Material zu berücksichtigen sind.	1
OGH, 16.9.2020	Gewerbliches Tätowieren erfordert keine ärztliche Zulassung und unterliegt damit nicht dem Verbot aus Art. 17 des Ärztegesetzes.	2

47 OG Tōkyō, Urteil vom 21. Februar 2022, Fall Nr. 2021 gyō ko 91, LEX/DB 25591726.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen japanischer Gerichte im Bereich des öffentlichen Rechts im Zeitraum Dezember 2019 bis September 2020.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of Japanese courts in the area of public law covering the period of December 2019 to September 2020.